

## GESETZENTWURF

der Fraktion der CDU

### Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Erhebung von Beiträgen zum Ausbau von Verkehrsanlagen durch die Städte und Gemeinden auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist seit vielen Jahren Gegenstand intensiver Diskussionen. Rheinland-Pfalz ist mittlerweile das einzige Bundesland, das weiterhin an einer Regelung festhält, die die verpflichtende Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge vorsieht. Diese Sonderstellung ist vor dem Hintergrund der bundesweiten Entwicklung kritisch zu bewerten.

Die gesetzlich vorgesehene Unterscheidung zwischen übergeordneten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), deren Finanzierung vollständig aus öffentlichen Mitteln erfolgt, und Gemeindestraßen, bei denen eine Beteiligung der Anlieger vorgesehen ist, erscheint angesichts des allgemeinen Verständnisses von Straßeninfrastruktur als Bestandteil der staatlichen Daseinsvorsorge nicht mehr sachgerecht. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze dienen der Allgemeinheit und ihr Ausbau stellt somit eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar.

Darüber hinaus ist die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen mit erheblichem Aufwand verbunden. Es werden personelle Ressourcen in der Verwaltung gebunden und Kosten verursacht, die in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zu den Beitragseinnahmen stehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Beitragsfestsetzung, der Vollstreckung sowie der gerichtlichen Auseinandersetzung mit Beitragsbescheiden.

Der Verzicht auf einmalige Beiträge und die gesetzlich beschlossene flächendeckende Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge haben zu keiner spürbaren Verbesserung geführt. Vielmehr bringt das Verfahren im Bereich der wiederkehrenden Straßenausbaubeiträge erhebliche Komplexität mit sich und hat zusätzliche rechtliche Unsicherheiten geschaffen, ohne dass die angestrebte Vereinfachung oder eine größere Transparenz erreicht wurde.

Vor diesem Hintergrund besteht ein gesetzgeberisches Erfordernis, die bestehende Regelung zur Beitragserhebung grundlegend zu überarbeiten und die Finanzierung des Ausbaus von Gemeindestraßen neu zu ordnen.

## **B. Lösung**

Auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen wird künftig gänzlich verzichtet.

Zum Ausgleich für den Wegfall von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen erhalten die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden Sonderzuweisungen aus allgemeinen Landesmitteln.

Die Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen werden zum 1. Januar 2027 aufgehoben.

Flankierende Regelungen zu bereits erlassenen Bescheiden und Vorauszahlungen schaffen einen rechtssicheren Übergang für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und Kommunen von der alten zur neuen Gesetzeslage. Ab dem Inkrafttreten dürfen Städte und Gemeinden nur noch Beiträge für Straßenausbaumaßnahmen erheben, die bis zum 31. Dezember 2025 im Rahmen eines Straßenausbauprogramms beschlossen wurden. Für diese Maßnahmen kann weiterhin das bisherige Abrechnungssystem angewendet werden. Außerdem ist es in dem Fall möglich, auch nach dem 31. Dezember 2026 wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben und von den Beitragszahlerinnen und Beitragszahlern einzufordern. Nach Abschluss und Abrechnung des bis zum 31. Dezember 2025 beschlossenen Straßenausbauprogramms dürfen keine weiteren Beiträge mehr erhoben werden.

Es bleibt sichergestellt, dass die Gemeinden wie bisher die Planungs- und Entscheidungshoheit über den Straßenausbau behalten. Die Kommunen entscheiden weiterhin in Selbstverwaltung über Notwendigkeit, Zeitpunkt, Planung und Kosten des Ausbaus nach den dafür vorgesehenen kommunalrechtlichen Vorgaben.

Die den Gemeinden im Zuge der Abschaffung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen entstehenden Beitragsausfälle werden durch das Land Rheinland-Pfalz ausgeglichen. Der Ausgleich erfolgt über eine jährlich ausgezahlte Investitionskostenpauschale, deren Höhe sich nach dem jeweiligen kommunalen Anteil am kommunalen Straßennetz und insgesamt zunächst 200 Mio. Euro jährlich bemisst.

Die Rechte und Pflichten der Gemeinde zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Kosten**

Die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden erhalten als Ausgleich für den Wegfall der Straßenausbaubeiträge Zuweisungen in Form einer jährlichen Investitionskostenpauschale aus allgemeinen Landesmitteln, außerhalb des Steuerverbundes des Kommunalen Finanzausgleichs.

Auf Grundlage der Erkenntnisse anderer Bundesländer, in denen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgesetzt wurden und unter Berücksichtigung der Gesamtlänge der rheinland-pfälzischen Gemeindestraßen sowie mit dem Ziel einer auskömmlichen Finanzierungsgrundlage, wird zunächst ein jährlicher Zuweisungsbedarf aus originären Landesmitteln i. H. v. 200 Mio. Euro zugrunde gelegt. Dieser wird in Folge anhand weiterer Erkenntnisse entsprechend anzupassen sein.

**Landesgesetz**  
**zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes**  
**(Straßenausbaubeitragsabschaffungsgesetz)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Kommunalabgabengesetzes**

Das Kommunalabgabengesetz in der Fassung vom 20. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2025 (GVBl. S. 62) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Für den Ausbau öffentlicher und zum Anbau bestimmter Straßen, Wege und Plätze (Verkehrsanlagen) werden keine Beiträge erhoben; bis zum 31. Dezember 2025 beschlossene Ausbauprogramme betreffend die Jahre 2026 bis höchstens 2030 können nach dem bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Recht ermittelt und die Beiträge erhoben werden.“

2. § 10 a wird gestrichen.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) soll abgeschafft werden. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen in den § 7 (Änderung) und § 10 a (Streichung) KAG aufgehoben. Der durch den Wegfall von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen entstehende Finanzierungsbedarf wird durch eine jährliche pauschale Zuweisung aus den originären Landeshaushaltsmitteln ausgeglichen. Die Höhe der Investitionskostenpauschale orientiert sich dabei am jeweiligen Anteil der Kommune am Straßennetz. Insgesamt werden zu diesem Zweck jährlich 200 Mio. Euro aus den Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Auf diese Weise können einerseits die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler finanziell entlastet werden, andererseits wird den Kommunen eine verlässlichere Planung ihrer Straßenausbauprojekte ermöglicht. Darüber hinaus wird der Verwaltungsaufwand grundlegend reduziert und die bisherigen rechtlichen Unsicherheiten werden beseitigt. Die Rechte und Pflichten der Gemeinde zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen und für Beiträge zur Herstellung von Verkehrsanlagen bleiben von diesem Gesetz unberührt.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

In § 7 Abs. 2 KAG wird den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Städten und Gemeinden das Recht eingeräumt, von Grundstückseigentümern, dinglich Nutzungsberechtigten oder Gewerbetreibenden, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen oder Anlagen ein Vorteil entsteht, Beiträge zu erheben. Durch die Anfügung des neuen Satz 6 wird klargestellt, dass dies – mit Ausnahme der sich im zweiten Halbsatz des neuen Satzes 6 befindlichen Übergangsvorschrift – für wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nicht mehr möglich sein wird. Straßenausbaubeiträge werden somit aus den dargestellten Gründen insgesamt abgeschafft.

Der neue § 7 Abs. 6, 2. Halbsatz enthält eine Regelung für einen rechtssicheren Übergang für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler und Kommunen für den Übergang von der alten zur neuen Gesetzeslage. So dürfen Städte und Gemeinden ab Inkrafttreten nur noch diejenigen Straßenausbaubeiträge erheben, für die bis zum 31. Dezember 2025 die Straßenausbaumaßnahme beschlossen worden ist. Diese können noch nach dem alten System abgerechnet werden und es dürfen und auch über den 31. Dezember 2026 hinaus wiederkehrende Straßenausbaubeiträge geltend machen und von den Beitragszahlerinnen und

Beitragszahlern erhoben werden. Ist die entsprechende Straßenausbaumaßnahme beendet, so können keine Beiträge mehr erhoben werden. Diese Regelung eröffnet den Städten und Gemeinden einen hinreichend langen Übergangszeitraum und verhindert kommunale Finanzierungsprobleme von und bei bereits beschlossenen und begonnenen Straßenausbaumaßnahmen.

Das Land gewährt den Städten und Gemeinden als Kompensation für den Ausfall der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler gemäß § 29 LFAG eine weitere jährliche zweckgebundene pauschale Zuweisung entsprechend dem jeweiligen kommunalen Anteil am kommunalen Straßennetz außerhalb der kommunalen Finanzausgleichsmasse in Höhe von Jährlich 200 Mio. Euro, beginnend mit dem Haushaltsjahr 2027. Dieser Betrag wird spätestens nach fünf Jahren entsprechend der jeweiligen Preisentwicklung im Tiefbau angepasst. Die erforderlichen Mittel sind im jeweiligen Haushaltsplan verpflichtend einzustellen. Mithin erhalten die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden ohne großen bürokratischen Aufwand und Unsicherheiten jährliche Mittel, die sie zweckgebunden für den Straßenausbau verwenden und auch ansparen können, um entsprechende Ausbaumaßnahmen vorzubereiten. Im Gegensatz zu einem Erstattungssystem hat dies den Vorteil, dass die Kommunen bereits im Vorhinein rechtssicher mit den ihnen zur Verfügung stehenden Beträgen ohne ein aufwändiges bürokratisches Erstattungsverfahren kalkulieren und rechnen können. Gleichzeitig trägt dies zur kommunalen Gestaltungs- und Planungssicherheit bei. Eine mittel- und langfristige kommunal selbstverantwortliche Planung wird ermöglicht.

Die zuständigen Ministerien erlassen (gem. § 25 Abs. 3 LFAG) unter Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände die entsprechenden konkreten Regelungen zur Verteilung der Mittel unter den Kommunen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die noch mögliche Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch über den 31. Dezember 2026 hinaus auf Grund von bereits bis zum 31. Dezember 2025 beschlossenen Maßnahmen unschädlich ist in Bezug auf die sonstigen Zuweisungen gem. § 29 LFAG.

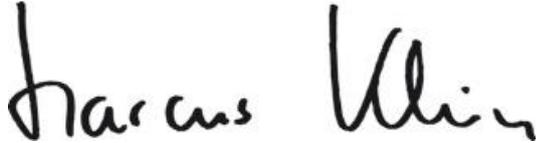
Zu Nummer 2

Die Streichung des § 10 a KAG, in welchem bislang die detaillierten und umfangreichen Regelungen zur Erhebung der wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen enthalten sind, ist auf Grund der Einfügung von Satz 6 in § 7 Abs. 2 KAG notwendig und dient der nochmaligen Klarstellung, dass Straßenausbaubeiträge abgeschafft sind.

Zu Artikel 2

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft, so dass genügend Vorlaufzeit zur Verfügungstellung der notwendigen Mittel im Doppelhaushalt 2027/2028 und zum Erlass der notwendigen weiteren Regelungen besteht.

Für die Fraktion:

Handwritten signature of Marcus Klein in black ink.

Marcus Klein MdL

Parlamentarischer Geschäftsführer  
der CDU-Landtagsfraktion